



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 140932	0351 81920	22.04.2021

Tagesbrief 139/21 vom 22.04.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Modellprojekte nach § 8g Sächsische Corona-Schutz-Verordnung**
- **Bundesrat beschließt heute Bundesnotbremse**
- **Auswirkungen der Änderung des IfSG auf Kita und Schule**
- **Sächsisches Kabinett verständigt sich zu Härtefallprogramm**
- **Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und erweitert**
- **SächsOVG erklärt Corona-Ausgangsbeschränkungen im April 2020 für unwirksam**

1. Modellprojekte nach § 8g Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Die Fachkommission Modellprojekte gemäß § 8g Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hat am 13. April 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Für den SSG arbeitet Frau Kathrin Seubert, Referentin beim SSG, in der Fachkommission mit.

In der ersten Sitzung wurden die Kriterien und das digitale Tool zur Einreichung der Anträge durch die Landkreise und Kreisfreien Städte als zuständige Genehmigungsbehörden nach § 8g Sächsische Corona-Schutz-Verordnung besprochen und vorbereitet.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Das besprochene Tool zur Eingabe der Anträge wird heute freigeschaltet. Sie finden es unter diesem Link:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/kultur-und-tourismus-4140.html>

Zuständig für die Herstellung des Einvernehmens zu Modellprojekten sind ausschließlich die Landkreise und Kreisfreien Städte als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 8g Sächsische Corona-Schutzverordnung.

Die Fachkommission kam in ihrer ersten Sitzung übereinstimmend zu der Ansicht, dass vor einer Entscheidung der Fachkommission über die Erteilung des Einvernehmens zum Start weiterer Modellprojekte in Sachsen zunächst die Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates in dieser Woche zu der von der Bundesregierung ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes abzuwarten sind.

Nach dem Inhalt des derzeitigen Gesetzentwurfs wären Modellprojekte ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt nicht mehr möglich (siehe Punkt 2).

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

2. Bundesrat beschließt heute Bundesnotbremse

Nachdem gestern der Bundestag die sogenannte Bundesnotbremse beschlossen hat, hat heute der Bundesrat über die Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Form des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes beraten. Das Änderungsgesetz war als Einspruchsgesetz formuliert, d. h. die Bundesländer konnten das Gesetz lediglich in den Vermittlungsausschuss verweisen. Dieser wurde nicht angerufen. Die Bundesratsdrucksache ist als **Anlage 1** beigefügt. Nach Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten tritt das geänderte IfSG in Kraft. Das Gesetz wurde noch heute im Bundesgesetzblatt verkündet: [Link](#).

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stellt die einzelnen inzidenzabhängigen Maßnahmen in der als **Anlage 1.1** beigefügten Medieninformation vor. Der Freistaat Sachsen hat keinen Einspruch gegen das Gesetz erhoben, allerdings eine Protokollerklärung abgegeben, die ebenfalls als **Anlage 1.2** beigefügt ist.

Bundesweit einheitliche Notbremse

Sie gilt ohne weitere Umsetzungsakte in Landkreisen und Kreisfreien Städten, die Sieben-Tage-Inzidenzen von über 100 Infektionen pro 100.000 Einwohnern an drei aufeinanderfolgenden Tagen aufweisen.

Gesetzlich definierte Schutzmaßnahmen

Automatisch greifen dann ab dem übernächsten Tag bestimmte, im Gesetz dezidiert aufgezählte Schutzmaßnahmen, ohne dass die Länder noch Verordnungen beschließen müssten. Genannt sind unter anderem Kontakt- und nächtliche Ausgangsbeschränkungen von 22 bis 5 Uhr, Restriktionen für Einzelhandel, Gastronomie, Hotels, Kultur-, Dienstleistungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Auch Ausnahmetatbestände für die Schutzmaßnahmen werden künftig gesetzlich definiert. So ist Joggen und Spaziergehen bis 24 Uhr erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen auch Einkaufen mit Terminvergabe.

Ab einer Inzidenz von 100 ist für Schulen und Hochschulen Wechselunterricht verpflichtend - ab einer Inzidenz von 165 Distanzunterricht. Arbeitgeber sind gehalten, ihren Beschäftigten soweit wie möglich Homeoffice anzubieten.

Weitergehende Landesregelungen unberührt

Soweit Landesvorschriften bereits schärfere Maßnahmen vorsehen, bleiben diese bestehen. In Regionen mit stabilen Inzidenzen unter 100 können die Länder außerdem mit eigenen Verordnungen über Einschränkungen oder Lockerungen entscheiden. Die gesetzliche Notbremse ist an die vom Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite gekoppelt - derzeit befristet bis zum 30. Juni 2021.

Verordnungen mit Zustimmung des Gesetzgebers

Außerdem im Gesetzesbeschluss vorgesehen: Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung, damit diese mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat weitere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus und besondere Regelungen für geimpfte oder negativgetestete Personen erlassen kann.

Weitere Kinderkrankentage

Flankierend wird das Kinderkrankengeld für gesetzlich versicherte Berufstätige um 10 weitere Tage erhöht, für Alleinerziehende um 20 zusätzliche Tage, damit diese ihre Kinder während pandemiebedingter Schul- oder Kita-Schließung zuhause betreuen können. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung grundsätzlich auch im Home Office erbracht werden kann.

Das Sächsische Sozialministerium hat zeitnah nach Beschlussfassung die Veröffentlichung auf dem Portal [Coronavirus in Sachsen](#) einer Darstellung der einzelnen Maßnahmen und Schwellen, auch in der Wechselwirkung mit der Sächsischen Corona-Schutzverordnung, angekündigt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Auswirkungen der Änderung des IfSG auf Kita und Schule

Die Änderungen des IfSG haben insbesondere auch erhebliche Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen (Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 IfSG) Schulen in Sachsen. Nachdem die Änderungen des IfSG am Freitag, dem 23. April 2021 in Kraft treten werden, gelten die Maßnahmen gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG ab dem ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Tag und damit faktisch erst **ab Montag, dem 26. April 2021**.

Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Änderungen im Bereich von Kita und Schulen wird durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) in Abstimmung mit dem SMK eine Allgemeinverfügung erarbeitet, die am morgigen Freitag veröffentlicht werden soll.

Die inhaltlichen Auswirkungen der neuen bundesgesetzlichen Regelungen auf die Schulen werden jedoch bereits in den als **Anlagen 2 (Grundschulen), 3 (Förderschulen), 4 (weiterführende Schulen), Anlage 5 (ergänzende Hinweise zum Schulbetrieb)** beigefügten Schulleiterbriefen dargestellt. Zur Umsetzung im Bereich der Kindertageseinrichtungen wurden die als **Anlage 6** beigefügten Hinweise erarbeitet. Danach gilt Folgendes:

a) Landkreise und Kreisfreie Städte mit Inzidenz über 165

In Landkreisen und Kreisfreien Städten, die an allen drei Tagen vor Inkrafttreten des Gesetzes (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag dieser Woche) dieser Woche die **Inzidenz von 165** überschritten haben, werden damit faktisch ab Montag

- Kindertageseinrichtungen geschlossen;
- Schulen geschlossen;
- Abschlussklassen (einschließlich der Klassenstufe 11 am Gymnasium und der Klassenstufe 4) im Wechselunterricht unterrichtet;
- eine Notbetreuung im bisherigen Umfang eingerichtet
 - in der Kindertagespflege
 - in Kinderkrippe und Kindergarten
 - in Horten während der üblichen Hortbetreuungszeiten
 - in Grundschulen während der üblichen Unterrichtszeiten

b) Landkreise und Kreisfreie Städte mit Inzidenz über 100

In Landkreisen und Kreisfreien Städten, die an allen drei Tagen vor Inkrafttreten des Gesetzes (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag dieser Woche) die **Inzidenz von 100** überschritten hatten (**aber nicht die 165 erreicht haben**) sind ab Montag

- Kindertagespflegestellen im Regelbetrieb geöffnet
- Kindertageseinrichtungen (einschließlich der Horte) weiterhin im eingeschränkten Regelbetrieb geöffnet
- weiterführende Schulen weiterhin im Wechselmodell tätig

- nun auch Grundschulen im Wechselunterricht, wobei
 - in der Regel im wochenweisen Wechsel unterrichtet und
 - durch die Grundschulen für die jeweils nicht in der Präsenzphase befindlichen Schüler eine Notbetreuung im bisherigen Umfang eingerichtet wird.

Da § 28b Abs. 3 IfSG vorsieht, dass Schulen und Kitas ab dem übernächsten Tag geschlossen werden, wenn in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet, können sich Änderungen für diese Landkreise und Kreisfreien Städte frühestens ab Dienstag, dem 27. April 2021 ergeben, wenn ab Freitag der Inzidenzwert von 165 dauerhaft überschritten wird.

Grundschulen benötigen in diesen Fällen für die parallel zum Präsenzunterricht durchzuführende Notbetreuung **zusätzliche Räume**. Schulträger sollten hierbei nach Möglichkeit unterstützen. Ggf. können in Abstimmung mit dem jeweiligen Hortträger auch an der Schule bzw. in der Nähe befindliche Räume des Hortes für die Notbetreuung durch die Grundschulen mitgenutzt werden.

Zur Unterstützung von Grundschulen, die in Landkreisen mit einer Inzidenz von über 100, aber unter 165 gleichzeitig Präsenzunterricht im Wechselmodell und Notbetreuung absichern müssen, sollen **GTA-Kräfte** gebunden werden. Grundschulen, die bisher gar keine GTA-Mittel beantragt haben sowie die entsprechenden Schulträger, werden zeitnah durch das SMK über die Möglichkeit informiert, zusätzliche Mittel zu beantragen.

Grundsätzlich gelten nach wie vor die Betretungsverbote gemäß § 5a Abs. 4 SächsCoronaSchVO. Damit dürfen Schulen und Kitas weiterhin nur mit einem negativen Testergebnis betreten werden, das nicht älter als 72 Stunden ist. Daher werden auch die Schüler weiterhin zweimal wöchentlich an den Schulen getestet. Sofern in den betroffenen Landkreisen Kinder, die weder an der Präsenzbeschulung noch an der Notbetreuung in den Grundschulen teilnehmen, am Nachmittag dennoch das Hortangebot nutzen, müssen diese daher im Hort getestet werden. Da die Selbsttestkits für die Schüler an die Schulen geliefert werden, müssen Schul- und Hortleitungen sich abstimmen, wie die an die Grundschulen gelieferten Selbsttestkits für diesen Teil der Schüler an die Horte übergeben werden.

Abschlussprüfungen sollen in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten wie geplant stattfinden.

Für die **Notbetreuung** soll gemäß der zu erwartenden Allgemeinverfügung auf die bisher in Sachsen geltenden Regelungen abgestellt werden. Die neuen Anlagen für die Notbetreuung werden im Vorgriff auf die Allgemeinverfügung als **Anlagen 2.1 und 2.2** diesem Tagesbrief beigelegt. Bereits in den Schulen und Kindertageseinrichtungen vorliegende Arbeitgeberbescheinigungen können daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand weiterhin verwendet, sofern sich an den dort bescheinigten Angaben keine Änderungen ergeben haben.

Die zentrale Refinanzierung der **Elternbeiträge** soll auch für die Fälle gelten, in denen Kindertageseinrichtungen in Landkreisen und Kreisfreien Städten bei einer Inzidenz von **über 165 durch das IfSG** geschlossen sind und keine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Sächsisches Kabinett verständigt sich zu Härtefallprogramm

Bereits mit Tagesbrief 131/21 hatten wir über die Härtefallhilfen berichtet, über die sich Bund und Länder geeinigt haben. Am 20. April 2021 hat das SMWA mit einer Pressemitteilung über den aktuellen Stand informiert:

Das sächsische Kabinett hat der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu den Härtefallhilfen zugestimmt. Damit hat die Sächsische Staatsregierung die Voraussetzungen für den **Programmstart** geschaffen, der bundesweit einheitlich für **Anfang Mai** geplant ist. Die Härtefallhilfen zielen auf Unternehmen, die aufgrund besonderer Fallkonstellationen aus den Programmen der Überbrückungshilfe und der November- oder Dezemberhilfe ausgeschlossen sind.

Die Programmausgestaltung in Sachsen wird durch eine „Richtlinie Corona-Härtefallhilfen Unternehmen“ in dem vom Bund gesetzten Rahmen erfolgen. Die Härtefallhilfen sollen einen Leistungszeitraum Juni 2020 bis Juni 2021 umfassen. Leistungsvoraussetzungen sind u. a., dass eine pandemiebedingte Existenzbedrohung des Antragstellers vorliegt und er aus den Bundesprogrammen keine Unterstützung erhalten kann. Die Härtefallhilfe soll als Zuschuss zu bestimmten betrieblichen Fixkosten in Anlehnung an die Überbrückungshilfen gezahlt werden. Insgesamt können dies bis zu 100.000 Euro pro Unternehmen im Regelfall sein. Für die Antragstellung wird derzeit ein länderübergreifendes Antragsportal auf Basis des Antrags- und Fachverfahrens für die Überbrückungshilfe programmiert. Mit der Bearbeitung und Umsetzung des Programmes wird die Sächsische Aufbaubank (SAB) beauftragt.

Insgesamt stellt der Bund den Ländern für Härtefälle einmalig 750 Millionen Euro zur Verfügung. Die Länder müssen die Hilfen mitfi-

finanzieren. Gemäß dem Königsteiner Schlüssel entfallen auf Sachsen 37,43 Mio. Euro als hälftige Kofinanzierung für Härtefallhilfen an sächsische Unternehmen und Selbständige. **Somit stehen in diesem Programm in Sachsen max. 75 Mio. Euro für Härtefallhilfen zur Verfügung.** Das Programm steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages.

Sobald der Text der „Richtlinie Corona-Härtefallhilfen Unternehmen“ verfügbar ist, werden wir in unseren Tagesbriefen entsprechend informieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

5. Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und erweitert

Der Deutsche Städtetag (DST) hat uns heute aktuelle Informationen zur Überbrückungshilfe III zukommen lassen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) haben sich bei der Überbrückungshilfe III auf einen vereinfachten Zugang, auf eine Erhöhung des Fördervolumens und der Abschlagshöhe, gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen sowie auf eine Neustarthilfe für Soloselbstständige verständigt. Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch in einem Monat von mindestens 30 Prozent nachweisen können. Unternehmen, die direkt von den Schließungen durch die Corona-Pandemie betroffen sind, können unabhängig von ihrem Umsatz Hilfen beantragen, es gibt keine Umsatzgrenze.

Die Überbrückungshilfe III kann auch für die Monate November und Dezember 2020 beantragt werden. Monatlich stehen einem Unternehmen bis zu 1,5 Mio. Euro an Überbrückungshilfe zur Verfügung, Abschlagszahlungen können bis zu einer Höhe von 800.000 Euro ausgezahlt werden. Die Obergrenze der gesamten Zahlung liegt bei maximal 12 Mio. Euro. Die Fixkostenerstattung liegt nun abhängig vom Umsatzrückgang bei bis zu 100 Prozent. Für Unternehmen, die besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, steht ein zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss zur Verfügung.

Im Einzelhandel können Abschreibungen auf Saisonware zu 100 Prozent als Fixkosten angesetzt werden. Für die Reisebranche erfolgt eine umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzausfällen durch Absagen und Stornierungen.

Die Neustarthilfe für Solo-Selbständige sieht eine Zahlung von einmalig 50 Prozent des Referenzumsatzes und eine maximale Be-

triebskostenpauschale von bis zu 7.500 Euro vor. Sie steht auch nicht fest angestellten Schauspielern und Schauspielerinnen und vergleichbar Beschäftigten zur Verfügung.

Die **Antragsfrist** für die Überbrückungshilfe III und für die Neustarthilfe für Soloselbständige endet **am 31. August 2021**.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des BMF und des BMWi:

[Bundesfinanzministerium - Überbrückungshilfe nochmals erweitert und verbessert](#)

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe III \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#)

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

6. SächsOVG erklärt Corona-Ausgangsbeschränkungen im April 2020 für unwirksam

Mit einem gestern veröffentlichten Normenkontrollurteil vom 16. April 2021 – 3 C 8/20 – hat das Sächsische Obergericht (SächsOVG) § 2 der ersten im Freistaat Sachsen in Kraft getretenen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 (SächsCoronaSchVO) für unwirksam erklärt.

Diese Vorschrift galt im Zeitraum vom 1. bis 20. April 2020. Mit ihr wurde damals das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt und 15 triftige Gründe einzeln aufgeführt, die zum Verlassen der Unterkunft berechtigten.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hatte das SächsOVG im April 2020 die Regelung noch gehalten (Beschluss vom 7. April 2020 – 3 B 111/20 –). Damals war jedoch angesichts der von einer nicht sicher abzuschätzenden Gefahrenlage und einer besonderen Eilbedürftigkeit der Entscheidung geprägten Gesamtsituation nur eine vorläufige Abwägung möglich. Im jetzt entschiedenen Normenkontrollverfahren in der Hauptsache kam das Gericht zu einer anderen Gesamteinschätzung. Es hält § 2 Abs. 2 Nr. 14 SächsCoronaSchVO in der damaligen Fassung für zu unbestimmt und damit unwirksam. Das führte zur Unwirksamkeit des seinerzeitigen § 2 SächsCoronaSchVO insgesamt, weil die Ausgangsbeschränkung in der dann noch verbleibenden Form eine unangemessen schwere Belastung für alle Betroffenen dargestellt hätte.

Das Normenkontrollurteil ist noch nicht rechtskräftig, weil das SächsOVG die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Die Entscheidung kann im vollen Wortlaut auf der Homepage des SächsOVG

[Sächsisches Oberverwaltungsgericht \(sachsen.de\)](http://sachsen.de)

abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen